

**75 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP****Bericht  
des Immunitätsausschusses****über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (9eE Vr 9391/01, 095 Hv 5160/01s) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Alfred Brader**

Das Landesgericht für Strafsachen Wien ersucht mit Schreiben vom 10. März 2003, 9eE Vr 9391/01, 095 Hv 5160/01s, eingelangt am 20. März 2003, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Alfred Brader wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 111 Abs. 1 und 2 StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 29. April 2003 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass – razione temporis – kein Zusammenhang zwischen der von dem Privatankläger behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Alfred Brader besteht.

Der Immunitätsausschuss stellt als Ergebnis seiner Beratungen den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. März 2003, 9eE Vr 9391/01, 095 Hv 5160/01s, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Alfred Brader wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass – razione temporis – kein Zusammenhang zwischen der von dem Privatankläger behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Alfred Brader besteht.

Wien, 2003 04 29

**Wolfgang Großruck**  
Berichtersteller

**Mag. Dr. Josef Trinkl**  
Obmann